

Geschäftsordnung des Präsidialausschusses der Bundesgartenschau Schwerin 2009 GmbH

§ 1 – Aufgaben

1. Der Präsidialausschuss entscheidet gemäß § 12 Abs. 2 Buchstabe r) des Gesellschaftsvertrages über die Vergabe von Bauleistungen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, die nicht unter die Vergabungsordnung für Bauleistungen fallen, ab einer Wertgrenze von 100.000 Euro und über die Einstellung von Mitarbeitern der Bundesgartenschau Schwerin 2009 GmbH in Abteilungsleitungsfunktionen für den Aufsichtsrat. Der Ausschuss ist für die getroffenen Entscheidungen gegenüber dem Aufsichtsrat rechenschaftspflichtig.
2. Der Präsidialausschuss hat in der Vorbereitungs- bzw. Durchführungsphase der Bundesgartenschau 2009 in Schwerin dafür Sorge zu tragen, dass bei der Vergabe von Aufträgen, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, die geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

§ 2 – Mitglieder

1. Die Mitglieder des Präsidialausschusses werden vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte in den Ausschuss berufen und können jederzeit abberufen werden.
2. Der Präsidialausschuss besteht aus 5 Mitgliedern. Er setzt sich aus drei Vertretern der Fraktionen der Stadtvertretung, der Landeshauptstadt, einem Vertreter des Zentralverbandes Gartenbau e.V. und dem Oberbürgermeister als Aufsichtsratsvorsitzenden zusammen.

§ 3 – Einberufung des Präsidialausschusses

1. Der Präsidialausschuss wird vom Vorsitzenden im Namen der Geschäftsführung der Bundesgartenschau Schwerin 2009 GmbH einberufen, er muss auf Verlangen von mindestens 2 seiner Mitglieder unverzüglich einberufen werden.
2. Die Geschäftsführung der Bundesgartenschau Schwerin 2009 GmbH legt den Sitzungstermin sowie den Sitzungsort fest und schlägt die Tagesordnung vor.
3. Die Einberufung des Ausschusses hat schriftlich mit einer Frist von 2 Werktagen unter Angabe von Ort und Zeit, Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und Übersendung der Vergabedokumentationen (Submissionsprotokoll, Vergabevorschlag, Nachweis der Kostendeckung) zu erfolgen.
Ist eine Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn der Beschlussfassung kein Ausschussmitglied widerspricht. In dringenden Fällen kann die Geschäftsführung der Bundesgartenschau Schwerin 2009 GmbH die Einberufungsfrist verkürzen. Die Geschäftsführung stellt fest, ob ein dringender Fall gegeben ist.

§ 4 – Vorsitz und Sitzungsleitung

1. Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte, einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Sitzung. Er stellt fest, ob die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist und Beschlussfähigkeit besteht. Wurde nicht ordnungsgemäß einberufen, so gilt die Einberufung als ordnungsgemäß, wenn 5 Mitglieder des Ausschusses bzw. ein entsprechender legitimer Vertreter anwesend sind. Anderenfalls ist die Sitzung zu schließen und der Ausschuss unverzüglich erneut einzuberufen.

2. Der Vorsitzende lässt die vorgeschlagene Tagesordnung genehmigen und über die Aufnahme von Nachträgen in die Tagesordnung abstimmen. Er führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse des Ausschusses und dieser Geschäftsordnung. Er hat sicherzustellen, dass alle ihm zugegangenen Informationen in Bezug auf die Arbeit des Ausschusses an alle Mitglieder weitergeleitet werden.
3. Willenserklärung des Ausschusses werden durch den Vorsitzenden abgegeben, Willenserklärung für den Ausschuss von ihm entgegengenommen.

§ 5 – Beschlussfassung in der Sitzung

1. Der Ausschuss entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn 3 Vertreter des Ausschusses anwesend sind.
2. Beschlüsse des Ausschusses werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Nach Beendigung der Abstimmung gibt der Vorsitzende das Ergebnis bekannt und stellt fest, ob ein Beschlussvorschlag angenommen oder abgelehnt ist.

§ 6 – Beschlussfassung außerhalb der Sitzung

1. Schriftliche, fernschriftliche oder telefonische Beschlussfassungen sind nur zulässig, wenn kein Mitglied des Ausschusses widerspricht. Der Beschluss ist in der nächsten Sitzung des Ausschusses nochmals bekanntzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen.
2. Soll schriftlich abgestimmt werden, so hat der Vorsitzende des Ausschusses die Gegenstände der Beschlussfassung allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen, bestimmte Beschlussvorschläge zu machen sowie sie zu begründen. Zugleich hat er eine Frist zur Stimmabgabe zu setzen, die 3 Tage nicht unterschreiten darf. Nicht fristgemäß beim Vorsitzenden eingegangene Stimmen gelten als Stimmenthaltungen.
3. Zu einer fernschriftlichen oder telefonischen Beschlussfassung hat der Vorsitzende den zu fassenden Beschluss vorzuschlagen und die Mitglieder des Ausschusses zur Stimmabgabe aufzufordern. Die nach Ablauf von 3 Werktagen nicht beim Vorsitzenden eingegangenen Stimmen gelten als Stimmenthaltung.
4. Beschlüsse außerhalb der Sitzung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Über das Ergebnis der Abstimmung sind die Mitglieder des Ausschusses zu unterrichten.

§ 7 – Niederschriften

1. Über die Sitzungen des Ausschusses sind durch die Geschäftsführung der Bundesgartenschau Schwerin 2009 GmbH Niederschriften zu fertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut, das Abstimmungsergebnis und den wesentlichen Verlauf der Verhandlung wiedergeben und vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen sind.
2. Die Niederschriften sind den Mitgliedern des Ausschusses zu übersenden und in der nächsten Sitzung genehmigen zu lassen.

§ 8 – Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Ausschusses sind – auch nach ihrem Ausscheiden – verpflichtet, über vertrauliche Angelegenheiten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Ausschuss bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Beabsichtigt ein Mitglied des Ausschusses, Informationen, die der Vertraulichkeit unterliegen, an Dritte weiterzugeben, ist zuvor der Ausschussvorsitzende zu unterrichten. Bei Unstimmigkeiten über die Vertraulichkeit entscheidet der Ausschussvorsitzende. Nach Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Ausschuss sind die im Rahmen der Ausschusstätigkeit erlangten Unterlagen von ihm an die Gesellschaft zurückzugeben.

§ 9 – Sonstige Bestimmungen

1. Diese Geschäftsordnung tritt am in Kraft.
2. Zur Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf es eines Beschlusses des Aufsichtsrates.